

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ***Aus Liebe zum Menschen.*

An das
Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Per Mail: v@bka.gv.at
Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

GL/96/ak
ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 5. April 2010

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird und einige Bundesverfassungsgesetze und in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen aufgehoben werden (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Entwurf einer Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2010 nimmt das Österreichische Rote Kreuz binnen offener Frist wie folgt Stellung:

I. Ausschluss des Asylgerichtshofes gemäß Art. 130 Abs 5 B-VG

Gemäß Art. 130 Abs 5 B-VG bleiben Rechtssachen, die zur Zuständigkeit des Asylgerichtshofes gehören, von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen. Im Zusammenhang mit den übrigen geplanten Regelungen der Reform haben wir Bedenken gegen diese Bestimmung.

Grundsätzlich wird es in Hinkunft so sein, dass für Verwaltungsangelegenheiten nach Abschluss der ersten Instanz die Anrufung eines Verwaltungsgerichtes offen steht. Danach kann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die vom Verwaltungsgerichtshof zu behandeln ist, sofern nicht ein Ablehnungsgrund gemäß Art. 133 (4) B-VG vorliegt. Grundsätzlich gibt es somit im Verwaltungsverfahren drei Instanzen.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Im Asylverfahren soll wie bisher nach der ersten Instanz die Anrufung des Asylgerichtshofes möglich sein. Dieser entscheidet als zweite Instanz in der Regel endgültig, eine Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ist nicht möglich. Der Verfassungsgerichtshof kann nur in speziellen Fällen befasst werden. Im Asylverfahren gibt es somit praktisch zwei Instanzen.

Für uns ist nicht nachvollziehbar, wieso für sämtliche Verwaltungsangelegenheiten – also z.B. auch für Verkehrsstrafen oder andere geringfügige Verwaltungsübertretungen – grundsätzlich von Gesetzes wegen ein dreistufiger Instanzenzug vorgesehen sein soll, während im Asylverfahren – in dem es für die Betroffenen um wesentlich mehr geht – regelmäßig ein zweistufiger Instanzenzug zur Verfügung steht. Für einen Asylwerber zieht die Entscheidung, ob er Asyl erhält oder nicht, drastische Konsequenzen nach sich: eine negative Entscheidung kann bedeuten, dass er in sein Heimatland zurückkehren muss bzw. abgeschoben wird. Sollte ihm – entgegen der Auffassung des Asylgerichtshofes, die idR nicht anfechtbar ist – dort Verfolgung drohen, kann es im schlimmsten Fall um Leben und Tod gehen.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum es in einem Verfahren, in dem es um ein so hochwertiges Rechtsgut wie das Leben gehen kann, nur einen zweistufigen Instanzenzug geben soll, während für Verwaltungsangelegenheiten bei denen es regelmäßig um geringwertigere Rechtsgüter als das Leben geht, ein dreistufiger Instanzenzug offen stehen soll.

Aus diesem Grund fordert das Österreichische Rote Kreuz, dass der Bedeutung des Asylverfahrens im Zuge der Verwaltungsreform zumindest in der Weise Rechnung getragen wird, dass der Asylgerichtshof in den dreistufigen Instanzenzug eingebettet wird und die Möglichkeit der Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes im Falle einer negativen Entscheidung durch den Asylgerichtshof (wieder) eröffnet wird.

II. Verfahren vor den neuen Verwaltungsgerichten

Die zurzeit vorliegenden Regelungen enthalten noch keine Hinweise auf den genauen Ablauf der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten. Dies ergibt sich wohl daraus, dass vorerst die verfassungsrechtliche Grundlage zu schaffen ist und Detailausführungen naturgemäß erst später erfolgen können.

**ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ**

Aus Liebe zum Menschen.

Wir erlauben uns jedoch schon jetzt den Hinweis, dass es uns ein wichtiges Anliegen ist, dass vor den Verwaltungsgerichten – wie schon jetzt vor den UVS – keine Anwaltpflicht besteht. Die Verwaltungsreform darf in unseren Augen keinesfalls dazu führen, dass es für den einzelnen Rechtsunterworfenen schwieriger wird, seine Rechte durchzusetzen, sei es etwa durch Einführung einer Anwaltpflicht oder durch Vorschreibung höherer Verfahrenskosten als diese derzeit vor den UVS bestehen. Wir ersuchen höflich, diese Überlegungen in der weiteren Ausgestaltung der Verwaltungsreform zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Kopetzky
Generalsekretär

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartner

Mag: Andrea Kotorman

andrea.kotorman@roteskreuz.at, +43 1 589 00 188